

Ergebnisse des Workshops 5 - „Konfliktbehandlung im Haftungs- und Versicherungsrecht aus Sicht der Versicherungswirtschaft“

Der Workshop 5 war darauf gerichtet, vor dem Hintergrund bestehender Erfahrungen Entwicklungspotentiale für alternative Streitbeilegungsinstrumentarien im Rahmen der Schadenregulierung in Haftpflichtschäden zu untersuchen. So wurden zur Einleitung zunächst alternative Streitbeilegungsmethoden in der Versicherungspraxis aus den Bereichen Arzthaftpflicht- und Architektenhaftpflichtversicherung sowie Privathaftpflichtversicherung vorgestellt und von den Ergebnissen eines Mediationsprojekts im Bereich von medizinischen Behandlungsfehlern berichtet.

Die anschließende Diskussion konzentrierte sich darauf, welche Voraussetzungen im Einzelfall bestehen müssten, um alternative Streitbeilegung sinnvoll einsetzen zu können. Dabei war zunächst zu berücksichtigen, dass die Beteiligten unterschiedlichen Interessen mit den Verfahren verfolgen. Der Fokus lag hier vor allem auf Fällen im Heilwesensbereich, wo bislang die meisten Erfahrungen gesammelt wurden. Alle Beteiligten (geschädigter Patient, Arzt/Krankenhaus und Haftpflichtversicherer) dürften durch alternative Streitbeilegung gleichermaßen eine schnelle Lösung, die Vermeidung eines Prozesses und eine nachhaltige Konfliktbeilegung anstreben. Das heißt, je früher also ein außergerichtliches Einigungsverfahren begonnen werden kann, desto besser für alle Beteiligten. Mit Blick auf den Haftpflichtversicherer kommt als zentrales Merkmal jedoch hinzu, dass eine gesamthafte und abschließende Klärung aller Ansprüche mit Hilfe des Verfahrens erreicht werden kann. Hier können Gesamtschuldverhältnisse oder offene Haftungs- bzw. Tatsachenfragen ein Hindernis für eine Verfahrenseröffnung darstellen.

Aus der Praxis ließen sich im Ergebnis daher folgende wesentlichen Eignungskriterien von Einzelfällen für eine außergerichtliche Konfliktlösung identifizieren:

- Weitgehende Klärung der Eckdaten zum Sachverhalt und zur Haftung ist gegeben
- Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Haftung des Schädigers
- Vollständige Klärung aller denkbaren Ansprüche im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens möglich
- Einigungsbereitschaft der Konfliktparteien besteht unzweifelhaft
- Streitvolumen lässt den Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegungsinstrumente wirtschaftlich sinnvoll erscheinen
- Sonderfälle: teilweise kann sich aus langen und ergebnislosen Gerichtsverfahren ein besonderes Einigungspotential entstehen

Als besonders wichtig erwies sich, den Haftpflichtversicherer von vornherein in die Überlegungen einzubeziehen. Denn es ist zu bedenken, dass der Haftpflichtversicherer bereits mit der ersten Behauptung eines Schadenersatzanspruchs aus dem Versicherungsvertrag heraus für Anspruchsprüfung und Leitung des Verfahrens im Rahmen der Anspruchsverfolgung zuständig ist.

Zum Abschluss diskutierte der Workshop, welche denkbaren Anknüpfungspunkte eine Ausnutzung bestehender Potentiale fördern könnte. Einvernehmlich wurde hier hervorgehoben, dass eine weitere Identifizierung von Eignungskriterien besonders wichtig ist, um die geeigneten Einzelfälle leichter herausfiltern zu können. Auch der teilweise bestehende Widerstand der Anwaltschaft gegen außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden, könnte durch frühzeitige Einbindung der Anwälte vermieden werden. Insbesondere Vertreter der Versicherungswirtschaft betonten darüber hinaus die Qualitätssicherung der Verfahren durch universelle Qualifikationsanforderungen an die Verfahrensleitung als wichtiges Element. Dabei wurde

jedoch die Bedeutung der rechtlichen Fachkenntnis zu den Hintergründen des geltend gemachten Anspruchs unterschiedlich bewertet. Als innovativer Anstoß wurde die Einführung eines Mediationsbeauftragten in den Versicherungsunternehmen angeregt, um das Know-How zu ADR zu bündeln und die Entscheidung zur Auswahl geeigneter Fälle zu konzentrieren.“